Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2355.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Mai 1843., betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. und nach dessen Vorschlage ernenne Ich hierdurch zum Präsidenten des nach der Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar d. J. einzusetzenden Ober-Censurgerichts, den Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Staatssekretair Bornemann, und zu Mitgliedern dieses Gerichts: I. aus dem Kreise der zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten: 1) den Geheimen Ober-Justizrath Zettwach, 2) den Geheimen Ober-Tribunalsrath Decker, 3) den Geheimen Ober-Justizrath Göschel, 4) den Geheimen Ober-Regierungsrath, früheren Kammergerichtsrath, Mathis, 5) den Geheimen Ober-Tribunalsrath Ulrich, 6) den Geheimen Regierungsrath, früheren Landgerichtsrath, Aulicke, 7) den Wirklichen Legationsrath, früheren Kammergerichtsassessor, Grafen von Schlieffen, und 8) den Kammergerichtsrath von Obstfelder; II. aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, den Geheimen Ober-Justizrath Dr. Eichhorn, und III. aus den Mitgliedern der Universität zu Berlin den ordentlichen Professor der Rechte Dr. von Lancizolle. Zugleich will Ich die Vorschrift im §. 10. der angeführten Verordnung wegen der Amtsdauer der Mitglieder des Ober-Censurgerichts näher dahin bestimmen, daß von denjenigen Mitgliedern, welche aus dem Kreise der zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten ernannt werden, alle drei Jahre die Hälfte ausscheiden soll; diese wird das erste Mal durch das Loos bestimmt; demnächst scheiden diejenigen Mitglieder aus, welche seit der letzten Ernennung sechs Jahre im Amte gewesen sind; die Ausscheidenden können jedoch auf's Neue ernannt werden. — Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1843.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 2355.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Mai 1843., betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. d. M. und nach dessen Vorschlage ernenne Ich hierdurch zum Präsidenten des nach der Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar d. J. einzusetzenden Ober-Censurgerichts, den Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Staatssekretair Bornemann, und zu Mitgliedern dieses Gerichts: I. aus dem Kreise der zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten: 1) den Geheimen Ober-Justizrath Zettwach, 2) den Geheimen Ober-Tribunalsrath Decker, 3) den Geheimen Ober-Justizrath Göschel, 4) den Geheimen Ober-Regierungsrath, früheren Kammergerichtsrath, Mathis, 5) den Geheimen Ober-Tribunalsrath Ulrich, 6) den Geheimen Regierungsrath, früheren Landgerichtsrath, Aulicke, 7) den Wirklichen Legationsrath, früheren Kammergerichtsassessor, Grafen von Schlieffen, und 8) den Kammergerichtsrath von Obstfelder; II. aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften, den Geheimen Ober-Justizrath Dr. Eichhorn, und III. aus den Mitgliedern der Universität zu Berlin den ordentlichen Professor der Rechte Dr. von Lancizolle. Zugleich will Ich die Vorschrift im §. 10. der angeführten Verordnung wegen der Amtsdauer der Mitglieder des Ober-Censurgerichts näher dahin bestimmen, daß von denjenigen Mitgliedern, welche aus dem Kreise der zum höheren Richteramte qualifizirten Beamten ernannt werden, alle drei Jahre die Hälfte ausscheiden soll; diese wird das erste Mal durch das Loos bestimmt; demnächst scheiden diejenigen Mitglieder aus, welche seit der letzten Ernennung sechs Jahre im Amte gewesen sind; die Ausscheidenden können jedoch auf's Neue ernannt werden. — Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1843.)